

Der Ordnungspolitische Kommentar

Nr. 2/2008

5. Februar 2008

„monitor“ und die Altersrente – Enthüllungsjournalismus ohne Enthüllung?

Von Christian Vossler und Christine Wolfgramm

Die gegenwärtige Diskussion um drohende Altersarmut treibt seltsame Blüten. Da wirbt das ARD-Wirtschaftsmagazin „monitor“ in der Sendung vom 10. Januar 2008 dafür, keine eigene Vorsorge für das Alter zu betreiben. Als Grund wird angeführt, dass diese im Falle einer Bedürftigkeit im Alter ohnehin mit der Grundsicherung verrechnet würde und damit das Sparen „umsonst“ sei. Dies gelte im Besonderen für Geringverdiener, die mit hoher Wahrscheinlichkeit im Alter nicht viel mehr als die Grundsicherung zu erwarten hätten. Diese Gruppe stelle sich durch eigene Sparbemühungen schlechter, weil sie in der Gegenwart auf Konsum verzichte, ihr diese Ersparnis im Alter jedoch vom Staat wieder „weggenommen“ würde. Wer spart, ist also der Dumme?

Absicherung im Alter – Hilfe zur Selbsthilfe

Zu einer wichtigen Säule der sozialen Sicherung in Deutschland gehört ohne Zweifel die finanzielle Absicherung im Alter. Um diese für die Bürger sicherzustellen, wurde die Rentenversicherung entwickelt. Während früher die Versorgung im Alter vor allem durch die Familie gesichert wurde, hat sich aus diesem familiären ein kollektives Umlageverfahren entwickelt, um individuelle Risiken – wie Langlebigkeit oder Armut der eigenen Kinder – abzufedern. Das Prinzip hinter der Rentenversicherung basiert also auf dem Selbsthilfegedanken, welcher in letzter Konsequenz durch staatliche Regelungen organisiert wird, um Trittbrettfahrerverhalten zu vermeiden. Arbeitnehmer werden verpflichtet, für ihr Alter vorzusorgen, um der Allgemeinheit später nicht zur Last zu fallen. Problematisch an der derzeitigen Ausgestaltung ist die Ungleichbehandlung einzelner Gruppen; so wird Selbständigen die Wahlfreiheit eingeräumt, privat zu sparen oder in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen, während Arbeitnehmer gezwungen sind, mindestens gesetzlich vorzusorgen. Eine Versicherungspflicht ist wegen des Trittbrettfahrerverhaltens angezeigt, es ist jedoch fraglich, ob dies im Rahmen einer staatlichen Pflichtversicherung erfolgen muss. Ziel jeder

Rentenversicherung – ob privat oder staatlich organisiert – sollte es sein, Armut im Alter zu verhindern.

In unserer Gesellschaft ist es unumstritten, jedem Bedürftigen ein sozio-kulturelles Existenzminimum zu gewähren, wenn er es aus eigener Kraft nicht erreicht und auch die Familie des Hilfebedürftigen nicht über genug Mittel verfügt, um diesem zu helfen (Subsidiaritätsprinzip). Dieses Existenzminimum wird nicht - wie die Rentenversicherung - durch Versicherungsbeiträge finanziert, sondern durch Steuern. Die Kosten trägt daher die Allgemeinheit als Solidargemeinschaft. Eigentlich sollte es demnach auch selbstverständlich sein, dass ein Bürger zunächst versucht, für seinen Lebensunterhalt selbst zu sorgen, bevor die Solidargemeinschaft beansprucht wird.

Der Staat, mein Nachbar!

In der gesellschaftlichen und politischen Diskussion scheint sich jedoch die Ansicht verfestigt zu haben, jeder „anständig“ arbeitende Bürger habe schon per se ein Anrecht auf ein bestimmtes Grundeinkommen über dem sozio-kulturellen Existenzminimum, sei es in der Erwerbsphase (Stichwort: Mindestlohn), sei es in der Rentenphase (Stichwort: Mindestrente).

Seit 2003 wird Hilfebedürftigen im Alter eine Grundsicherung gewährt. Diese Grundsicherung ist aber keine staatlich garantierte Mindestrente für jedermann, zu der man sich noch etwas „hinzusparen“ kann. Sie entspricht vielmehr der früheren Sozialhilfe, die erst nach Prüfung der Bedürftigkeit gewährt wird. Folglich beruht auch die Grundsicherung auf dem Subsidiaritätsprinzip, das heißt jeder muss zunächst aus eigener Kraft versuchen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, bevor die Gesellschaft (zusätzlich) einspringt. Zu den möglichen Hilfsquellen gehört neben der Familie auch bereits vorhandenes Vermögen, ungeachtet dessen, ob es sich nun um eine Riesterreute oder sonstige Ansparformen (Betriebsrente, gesetzliche Rente etc.) bzw. sonstiges Vermögen (Aktienvermögen, Immobilienbesitz etc.) handelt.

Es ist durch nichts zu rechtfertigen, dass das Vermögen eines Bürgers bei der Bedürftigkeitsprüfung unberücksichtigt bleibt und der Staat dadurch einen Nichtbedürftigen über Steuern und Abgaben finanziert. Diejenigen, die vom „Staat“ verlangen, ihnen ihr Vermögen zu belassen und ihnen zusätzlich die Grundsicherung auszahlend, verkennen, wer hinter dem „Staat“ steht. Der Staat, das ist jeder einzelne Bürger, jeder Nachbar. Mit

welchem Recht sollte man von seinem Nachbarn verlangen können, dass er für die eigene Mindestsicherung aufkommen möge, obwohl man sich durch Rückgriff auf seine Ersparnisse zunächst selbst helfen könnte? Das würde im Endeffekt bedeuten, dass diejenigen, die hart für ihren Lebensunterhalt arbeiten müssen, gezwungen wären, die Schonung des Vermögens ihres Nachbarn zu finanzieren, während sie selbst vorsorgen, um sich gegen das Risiko abzusichern, im Alter ebenfalls der Gesellschaft zur Last zu fallen. Ist das nun die geforderte „soziale Gerechtigkeit“?

Ein Volk von Egoisten?

Des Weiteren wird argumentiert, durch die Verrechnung mit der Grundsicherung würde jeder Sparanreiz entfallen. Dem ist entgegenzuhalten, dass heute niemand abschätzen kann, was das Leben noch an Überraschungen bereithält. Man weiß heute gerade als junger Mensch nicht, ob man überhaupt je im Alter bedürftig sein wird und vor allem nicht, wie hoch die Grundsicherung dann ausfallen wird. Angesichts der demografischen Entwicklung und der absehbaren Probleme in den sozialen Sicherungssystemen kann man nicht zwingend davon ausgehen, dass das Mindestniveau immer weiter nach oben angepasst wird, bzw. auf dem heutigen Niveau verbleiben kann.

Sicherlich kann für einige Fälle – hier wäre vor allem an heute ältere Arbeitnehmer zu denken – der *monetäre* Sparanreiz gering sein. Dies entbindet diese Gruppe aber immer noch nicht von der Pflicht, sich zunächst soweit wie möglich selbst zu helfen, bevor die Gesellschaft herangezogen wird. Anstatt – wie die „Experten“ von „monitor“ – diesen fehlenden monetären Anreiz als Entschuldigung für mangelnde Eigenvorsorge gelten zu lassen, sollten Journalisten eher die moralische Verpflichtung gegenüber der Solidargemeinschaft in den Vordergrund rücken. Zudem sollten sie ihre eigene gesellschaftliche Verantwortung überdenken, statt bei einem so wichtigen Thema Ängste in der Bevölkerung zu schüren. Es ist weder ordnungs- noch gesellschaftspolitisch begründbar, warum vom Subsidiaritätsprinzip abgewichen werden sollte.

Unvermeidbare Altersarmut?

Wie eingangs erläutert, wurde das System der gesetzlichen Rentenversicherung zur Absicherung vor drohender Altersarmut entwickelt. Angesichts des absehbaren Absinkens des Rentenniveaus ist es allerdings fraglich, ob das System dieses Ziel noch erreichen kann. Es ist davon auszugehen, dass die Gruppe derjenigen wachsen

wird, deren Altersvorsorge – selbst in Kombination aus gesetzlicher und privater Vorsorge – nicht mehr zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts ausreicht und der Staat daher auf Grundsicherungsniveau aufstocken muss.

Die Frage ist, wie man auf dieses Problem reagiert. Anstatt den vermeintlich einfachen Weg zu gehen, indem man das Subsidiaritätsprinzip aushöhlt und mehr vom „Staat“ fordert, sollte man das Rentensystem stabilisieren.

Eine Hauptursache für das drohende Problem der Altersarmut durch zu geringe gesetzliche Renten ist das stark demografieanfällige Umlagesystem selbst. Durch die absehbare Verringerung der Einzahlungen kann das jetzige Rentenniveau nicht gehalten werden, wodurch die gesetzlichen Rentenzahlungen nicht ausreichen, um das Existenzminimum zu sichern.

Die Rente mit 67 war ein erster (allerdings unzureichender) Versuch, das System zu stabilisieren, da nur eine Komponente des demografischen Problems – die steigende Lebenserwartung – berücksichtigt wurde. Das Umlagesystem beruht jedoch darauf, dass es hinreichend viele Kinder gibt, die später die Renten der Eltern finanzieren. Konstituierend für das umlagefinanzierte System ist somit die Erziehung von Kindern. Nur dadurch werden Rentenansprüche begründet. Das heißt: Die Kindererziehung muss ein sehr viel höheres Gewicht bei der Begründung von Rentenansprüchen erhalten; gleichzeitig müssen die kinderlosen Versicherten einen größeren Teil ihrer Altersvorsorge selbst ansparen. Aus dem anfälligen Zwei-Generationen-Vertrag würde dadurch ein stabiler Drei-Generationen-Vertrag entstehen, der der unvermeidlichen Erosion des Rentenniveaus entgegenwirkt. Das Verhältnis von Einzahlungen gegenüber den Rentenauszahlungen bliebe stabil und tragbar, weil nur diejenigen die volle Rente aus dem Umlagesystem beziehen, die das System auch am Leben erhalten.

Fazit: Anstatt das Subsidiaritätsprinzip immer weiter auszuhöhlen und nach dem „anonymen“ Staat zu rufen, sollte sich jeder Einzelne wieder darüber bewusst werden, dass alle staatlichen Wohltaten – wozu die Schonung von Vermögen definitiv gehört – durch Steuergelder bezahlt werden müssen. Soziale Gerechtigkeit bedeutet nicht, sich auf Kosten des Nachbarn zu bereichern.

8996 Zeichen

Dieser Ordnungspolitische Kommentar reflektiert die Meinung des Autors, nicht notwendigerweise die des Instituts für Wirtschaftspolitik oder des Otto-Wolff-Instituts für Wirtschaftsordnung. Der Inhalt kann vollständig oder auszugsweise bei Erwähnung des Autors zu Publikationszwecken verwendet werden. Für weitere Informationen und Rückfragen zum Inhalt wenden Sie sich bitte direkt an den Autor.

Dipl.-Kfm. Christian Vossler und Dipl.-Volksw. Christine Wolfgramm sind wissenschaftliche Mitarbeiter am Wirtschaftspolitischen Seminar an der Universität zu Köln. **Kontakt:** Tel. 0221-470 6134 oder email: wolfgramm@wiso.uni-koeln.de